Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 11

Artikel: Aufgaben und praktische Tätigkeit der öffentlichen Armenpflege [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837812

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2

Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 5 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 5. 20.
Insertionspreis pro Nonpreille-Zeile 20 Cts.

17. Jahrgang. | 1. August 1920. | **Nr. 11.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Aufgaben und praktische Tätigkeit der öffentlichen Armenpflege.

(Schluß.)

III.

Die Bekämpfung der Armut zielt darauf hin, die bestehende Not und Dürftigkeit der unter dem Drucke der Armut Leidenden zu lindern und nach Möglichkeit zu beseitigen. Zu diesem Zwecke bringt sie Mittel in Anwendung, welche verschieden sind, je nachdem die zu unterstützenden Armen arbeitsfähig oder arbeitsunfähig sind.

1. Arbeitsfähige Arme, d. h. solche, welche sich ihren Lebensunterhalt durch Arbeit verdienen können, es aber nicht tun, sind entweder arbeitsscheu oder arbeitslos. Hier redet man von der Armenpolizei. — Die arbeitsscheuen Individuen, welche aus Trägheit nicht arbeiten wollen, weil sie ein sorgloses Landstreicher-, Lazzaroni- und Bettlerleben einer ernsten, redlichen Arbeit vorziehen, sind schon an sich in einem strafwürdigen Zustande, indem sie dem Gemeinwesen verschuldeterweise zur Last fallen, die öffentliche Wohltätigkeit ohne Not brandschatzen; sie sind überdies fortgesetzt in Gefahr, dem Verbrechertum anheimzufallen. Darum muß der Staat gegen sie mit den Maßregeln der Armenpolizei und Sicherheitspolizei eingreifen. In neuester Zeit wird staatlicherseits gegen das Vagantentum durch die Zwangsarbeitsanstalten gewirkt. — Arbeitslose Arme, d. h. solche, welche die Möglichkeit nicht haben, sich durch Arbeit ihren Lebensunterhalt zu erwerben, weil infolge von Geschäftskrisen lohnende Anstellung nicht zu finden ist, können in den Fällen, wo die Arbeitslosigkeit sich zu einer periodisch eintretenden Kalamität zu gestalten pflegt, wirksam unterstützt werden nur durch die Mittel, welche man in Verbindung mit der ganzen Sozialpolitik des Staates erwähnen muß. Für die Armenpflege kommen einzig Anstalten in Betracht, welche den Arbeitslosen vorübergehend unterstützen, bis er einen neuen Erwerb gefunden hat. Als solche nennen wir die Arbeiterkolonien.

2. Die arbeitsunfähigen Armen nehmen die Hülfe des Gemeinwesens in einem so bedeutenden Maße in Anspruch, daß auf ihre Pflege die Hauptlast der öffentlichen Armenfürsorge entfällt. Die Hauptursachen der Arbeitsunfähigkeit sind: Kindesalter, Krankheit und Altersschwäche. — Arme Kinder verfallen gemeiniglich der öffentlichen Armenpflege, wenn sie als Waisen keinen berufsgemäßen Ernährer und Erzieher haben, oder wenn ihre natürlichen Erzieher, die Eltern, die nötigen Mittel zur Bestreitung der Kosten nicht besitzen. Indem hier die öffentliche Versorgung ins Mittel tritt, bringt sie solche Kinder entweder in Kinderbewahranstalten oder in Waisenhäusern unter, oder sie gibt sie zuverlässigen Pflegeeltern, braven Familien zur Erziehung. In neuester Zeit glangt man mehr und mehr zur Ueberzeugung, daß die Familienerziehung der Anstaltserziehung sowohl in pädagogischer wie in finanzieller Richtung vorzuziehen sei; natürlich in der Voraussetzung, daß es gelingt, durchaus tüchtige und erprobte Familien zu finden, welche bereit sind, arme Kinder bei sich aufzunehmen. Vor allem aber werden die „schwierigern Fälle", wo zur Armut irgend ein bedeutender sittlicher Mangel tritt, nach wie vor die Anstaltsversorgung zur Notwendigkeit machen. — Kranke, invalide und altersschwache Personen sind, soweit sie keine ernährungspflichtigen Angehörigen besitzen, durch Staat oder Gemeinde zu versorgen. Die Versorgung geschieht entweder in öffentlichen Armenhäusern, wobei die kleinen Gemeindearmenhäuser (Spittel) in der Regel nachteiliger sind für den Insassen wie die betreffende Gemeinde als größere Anstalten, in denen besser für Beschäftigung gesorgt werden kann, oder in öffentlichen Krankenhäusern, Invaliden- und Greisenanstalten, oder endlich in der Form der Hausunterstützung (Heimpflege). Die Hausunterstützung kommt zur Anwendung, wenn der arbeitsunfähige Arme von Anverwandten zwar beherbergt, aber nicht ernährt werden kann. Die Unterstützung wird regelmäßig nur in Naturalien, Nahrungsmitteln, Brennmaterialien, Kleidung, ärztlicher Pflege und dergl. verabreicht, wogegen Geldgaben in der Regel wegen der Gefahr mißbräuchlicher Verwendung nicht gewährt werden, oder aber das Kostgeld wird direkt an die Verwandten entrichtet. Eine Kontrolle bei diesem System ist natürlich noch nötiger als bei demjenigen der Anstaltsversorgung.

IV.

Die vorbeugende Armenfürsorge des Staates und der Gemeinde strebt darnach, der Verarmung vorzubeugen, von vornherein die Gefahr abzuwenden, daß ein gewisser Prozentsatz der Bevölkerung der Verarmung und somit der öffentlichen oder privaten Armenpflege anheimfalle. Diese vorbeugende Armenfürsorge verdient eine viel regere Beachtung, als ihr gemeinhin zugewandt wird; denn die Armenpflege hat ihr Ziel am vollständigsten erreicht, wenn sie sich entbehrlich macht. Allerdings wird es nie gelingen, dieses Ziel vollkommen zu erreichen, denn die drei großen Armutsquellen: Dummheit, Sünde und Mißgeschick werden allezeit ihre Opfer fordern. Aber wenn nicht alles erreichbar ist, so wird doch eine weise Staatsverwaltung durch planmäßiges und beharrliches Vorgehen erfreuliche Resultate erzielen. Die wichtigsten staatlichen Maßnahmen in dieser Richtung sind unseres Erachtens:

1. Die Erziehung der Schuljugend zur Arbeitsfreudigkeit und zur individuellen Strebsamkeit, so daß jedes Kind es als eine Pflicht der Ehre und des Gewissens erkennt, dereinst im Leben dafür zu sorgen, daß es sich selber durchbringe und niemandem zur Last falle.

2. Die Sorge für eine der körperlichen und geistigen Veranlagung und psychischen Neigung entsprechende Berufswahl.

3. Die Erziehung der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen zur Sparsamkeit und zu einer bescheidenen Lebenshaltung.

4. Das System der Fürsorgeerziehung für Kinder, welche Gefahr laufen, der sittlichen Verwahrlosung zu verfallen, weil ihre Eltern den Erzieherpflichten nicht nachkommen.

5. Die Versicherung gegen Krankheit und Unfall als Obligatorium gerade für die untern Volksschichten.

6. Die staatliche oder körperschaftliche Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter, Arbeiterinnen oder Dienstboten.

7. Die allseitige Durchführung der Organisation des arbeitenden Volkes nach Berufen oder Erwerbsgruppen, so daß der Einzelne im Verarmungsfalle an der Genossenschaft seinen festen Rückhalt findet und vor dem Versinken ins Elend bewahrt wird.

V.

Wie jede menschliche Einrichtung, so hat das gesamte Armenwesen auch eine Kritik zu erleiden, die nicht gering geachtet werden muß. Zwar diejenige Kritik, die ohne die genaue Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse oft geübt wird und das Armenwesen in Bausch und Bogen verurteilt, hat wenig Bedeutung. Anders ist es mit derjenigen Beurteilung, die das Armenwesen von sozialpolitischer Seite aus erfährt. Sie lautet etwa folgendermaßen: Erstens zielen die unternommenen und projektierten Reformen meist mehr auf die finanzielle, denn auf die rechtliche und administrative Seite, d. h. sie haben mehr die Armenlast im Auge. — Eine Bemerkung, die auf die Verhältnisse namentlich in den einzelnen Gemeinden oft ein nicht ganz unrichtiges Licht wirft. — Zweitens vermißt man die Auffassung, daß die Armen nicht nur als Objekte, sondern auch als Subjekte anzusehen sind, indem ihre eigene Meinung über die Art, wie ihnen geholfen werden könne, ignoriert wird; der Arme ist mit andern Worten praktisch betrachtet rechtlos — ein Standpunkt, der doch von Jahr zu Jahr mehr an Boden verliert. — Drittens fällt in Betracht die generelle Unterscheidung in Arme, die zufolge eigener Fehler, und in solche, die ohne eigenes Verschulden die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen müssen. Im allgemeinen ist die Armenpflege bloß auf die erstere Kategorie zugeschnitten.

Die ganze Kritik hat ohne Zweifel ihre Richtigkeit in bezug auf den tatsächlichen Zustand des Armenwesens an manchen Orten, wo die Gesetzgebung trotz aller Verordnungen von Behörden und Korporationen nicht befolgt wird und die Gesinnung nicht die richtige ist. Immerhin ist nicht zu vergessen, daß es sich bei der Armenpflege eben nur um ein scharf abgegrenztes Gebiet handeln kann, während die staatliche Sozialpolitik auf sämtliche Aufgaben des Staates sich erstrecken muß. Zwischen Armenpflege und Sozialpolitik bestehen einige Wechselwirkungen und lebhafte Berührungspunkte; dies soll aber nicht die Folge haben, daß die beiden Dinge in unrichtiger Weise vermengt werden.

Was die Armenfrage zu einer schwierigen macht, das ist nicht sowohl ihre interne, als vielmehr ihre externe Seite: die Herstellung des richtigen Vrhältnisses zwischen der Armenfrage und der gesamten Staatspolitik. A.

Körperliche Strafen als Disziplinarmittel in Korrektionsanstalten.

Durch eine Eingabe der sozialdemokratischen Partei des Kantons Schwyz und des Kantonalverbandes schwyzerischer Grütlivereine vom Oktober 1918 war das Departement darauf aufmerksam gemacht worden, daß in der Korrektions-